

Die Leiden des jungen »Gretchen«

Ein Frankfurter Kriminalfall anno 1771/1772:

Der Prozess gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt

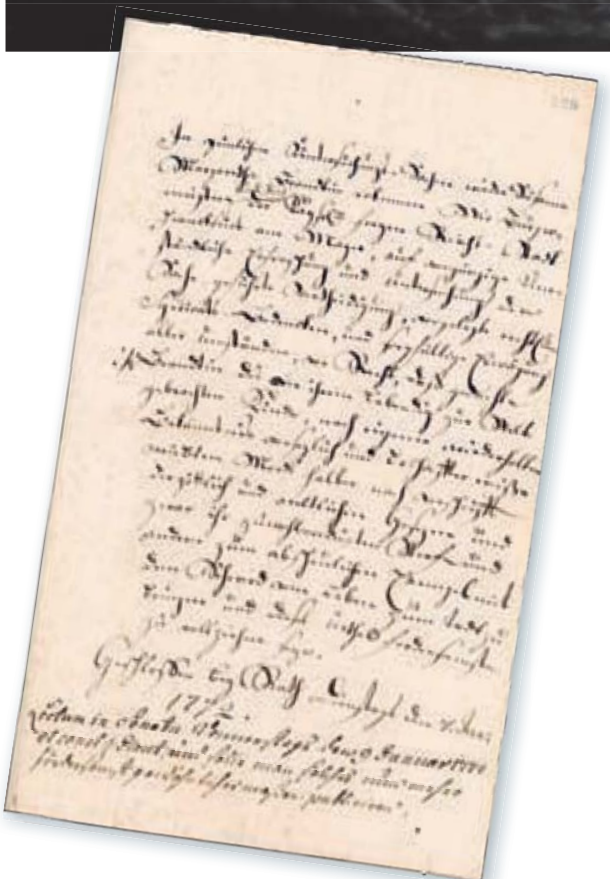
Wer heute vor der Frankfurter Hauptwache steht, wird sich kaum vorstellen können, dass an dieser Stelle einst Menschen hingerichtet wurden. Seit dem Mittelalter diente das Gelände zwischen Roßmarkt und Zeil als wichtigste Richtstätte innerhalb der Mauern der Freien und Reichsstadt Frankfurt. So auch am Morgen des 14. Januar 1772, an dem die als Kindsmörderin verurteilte Dienstmagd Susanna Margaretha Brandt ihren letzten Gang antreten musste. In einem weißen Kleid und zum Zeichen der »armen Sünderin« eine Zitrone haltend, bestieg sie das eigens an der Katharinenkirche errichtete Schafott, auf dem die Enthauptung, wie die Quellen berichten, *durch einen Hieb glücklich und wohl vollzogen* wurde. Die zugehörige Geschichte kennt das Institut für Stadtgeschichte, das die historischen Kriminalakten verwahrt.

Der Prozess gegen die 24-jährige Dienstmagd ist auch heute noch von Interesse. Dies liegt zunächst daran, dass das Schicksal der Susanna Margaretha Brandt dem jungen Advokaten Johann Wolfgang Goethe als Vorbild für das »Gretchen« seines *Faust* diente. **1** Aus juristischer Sicht ist der Fall zudem bemerkenswert, weil die vollständig erhaltenen und editorisch erschlossenen Akten einen konkreten Einblick in die Strukturen eines frühneuzeitlichen Strafverfahrens gewähren und zu einem ebenso spannenden wie ergiebigen Gegenstand von Forschung und Lehre machen. **2**

von Kent D. Lerch,
Sascha Ziemann,
Jörg Ziethen



1 Gretchen in Erwartung ihrer Hinrichtung. Szene aus Friedrich Wilhelm Murnaus Stummfilmklassiker »Faust. Eine deutsche Volkssage« aus dem Jahre 1926 (mit Emil Jannings in der Rolle des Mephisto, Gösta Ekman als Faust und der Frankfurter Schauspielerinnen Camilla Horn als Gretchen).



»Constitutio Criminalis Carolina« und das erforderliche Geständnis

Rechtsgrundlage des Prozesses war ein damals schon mehr als 200 Jahre altes Gesetz, die *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532* (lat. *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz: Carolina – CCC). Die Carolina wirkt auf den ersten Blick befremdlich: Es gibt wahnhaftige Tatbestände wie die *zauberey*, die Strafen zielen fast ausschließlich auf Leib und Leben. **3** Auch für den Kindsmord sah die Carolina die Todesstrafe vor, weil der Gesetzgeber die Tat aus religiösen Gründen für besonders verwerflich hielt: Sie mache dem Neugeborenen die Taufe und damit den Weg ins Paradies unmöglich. Nach Artikel 131 CCC sollte die Täterin *gewonlich lebendig begraben vnd gepfelt* werden; sofern die *bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden* kam ersatzweise Ertränken in Betracht. Allerdings sahen die Juristen bereits zu Zeiten Susannas in der persönlichen Notlage der betroffenen Frauen einen Milderungsgrund und

2 Der Ausschnitt aus dem Todesurteil des Rats gegen Susanna Margaretha Brandt vom 7. Januar 1772. Die 335 Seiten starke Prozessakte ist im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte erhalten.

Die unmenschliche Grausamkeit des »düsteren Fests der Strafe« (Michel Foucault) lässt sich heute nur schwer nachvollziehen. Über die erschreckende Vielfalt der Strafen an Leib und Leben informiert dieser kolorierte Holzschnitt aus dem »Laienspiegel« von Ulrich Tengler (1512).



votierten regelmäßig für die »gelindere« Hinrichtungsart der Enthauptung. Spätere Kodifikationen milderten das Delikt weiter ab: Der Kindsmord wurde zur Kindstötung, an die Stelle der Todesstrafe trat eine geringere Freiheitsstrafe (so der mittlerweile abgeschaffte § 217 Strafgesetzbuch – StGB). Der heutige Gesetzgeber betrachtet die aus persönlicher Not begangene Kindstötung als minder schweren Fall des Totschlags.

Die Carolina verlangte für den Kindsmord im Wesentlichen drei Voraussetzungen: Leben, Überlebensfähigkeit des Kindes (dieses müsse *leben vnd glidmaß empfangen* haben) sowie die *heymliche* Tötung durch die Mutter. Zum Nachweis der Tat war ein Geständnis erforderlich, da dieses nach damaliger Vorstellung die beste Gewähr für Wahrheit und damit Gerechtigkeit der Verurteilung bot, weil der Beschuldigte den Verdacht selbst bestätigte. Fehlte ein Geständnis, war eine Verurteilung nur möglich, wenn zwei Zeugen den Beschuldigten überführten, was bei einem heimlichen Delikt wie der Kindstötung eher selten der Fall war. Damit nicht das beharrliche Abstreiten zur Generalstrategie der Verteidigung würde, erlaubte die Carolina zur Herbeiführung eines Geständnisses die Folter. Damit ist auch schon das Grundübel des Inquisitionsprozesses benannt. Haben es sich die damaligen Juristen zu leicht gemacht? Wie gründlich, wie rational ist dieses Verfahren geführt worden?

Einblicke in die Ermittlungen und Aktenblätter

Verfolgen wir den Kriminalfall Brandt von Anfang an: Bereits die ersten Aktenblätter zeugen von einer

routinierten und sorgfältigen kriminalistischen Arbeit.^{11/} Den Anstoß zur *Peinlichen Untersuchung wider Susannen Margarethen Brandtin* gibt eine Strafanzeige am 2. August 1771: Im Stall des Gasthauses »Zum Einhorn« [Nr. 1 in »Frankfurter Topographie des Kriminalfalls Brandt«, Seite 51] befindet sich eine *Straase mit Geblut* (51); die dortige Magd Susanna stand schon lange im Verdacht, schwanger zu sein; jetzt sei sie verschwunden; man vermute eine *verheimlichte Geburt*. Erste Ermittlungsmaßnahme ist die Besichtigung des Tatorts, wo man alsbald den mit Stroh bedeckten Leichnam eines *neugebohrnen Knäbleins* (51) findet. Bereits am Folgetag kommt es im Heilig-Geist-Hospital [Nr. 3 in »Frankfurter Topographie des Kriminalfalls Brandt«, Seite 51] zu einer ausführlich dokumentierten Sektion, an der nicht weniger als neun Ärzte teilnehmen. Das Gutachten zielt auf die Beantwortung der Frage, ob ein Verbrechen geschehen ist. Die städtischen *physici* sind sich einig, dass ein *corpus delicti* vorliegt: Das Kind war geburtsreif und gesund. Auch hat es geatmet: Eine Probe des Lungengewebes schwamm auf Wasser – wegen Fehlens *einer angehenden Fäulniß* (62) ein starkes Indiz für Atmung; ebenso die hellrote Färbung der Lunge sowie das Vorhandensein von Blutschaum. Die Ärzte entdecken zudem Würgemale am Hals sowie Stichspuren am Brustkorb. Die Nabelschnur war durchtrennt. Von roher Gewalt zeugt, dass die Hirnschale in *8 besondere Stückgen* (64) zersprungen ist.

Der Verdacht richtet sich gegen die flüchtige Susanna, die unlängst ihre Arbeitsstelle verloren hatte. Ihrer Arbeitgeberin, der Witwe Bauer, waren die ehrenrüh-

Anmerkungen

^{11/} Die durch Kursivdruck hervorgehobenen wörtlichen Zitate aus der Akte werden hier mit der Seitenzahl aus dem Werk von Habermas (1999) wiedergegeben.

^{12/} Mitscherlich-Nielsen (1997), S. 200/201.

^{13/} Habermas (1999), S. 37.

Frankfurter Topografie des Kriminalfalls Brandt



Das Stadtbild Frankfurts hat sich seit den Zeiten des Kriminalfalls der Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt anno 1771/1772 stark verändert. Gleichwohl lassen sich noch heute einige Schauplätze im modernen Stadtbild wiederfinden. Zur Orientierung sollen zwei historische Karten Frankfurts und des umgebenden reichsstädtischen Territoriums dienen.

1 Die Judengasse. In ihrer Nähe, mit einem Hof zur Stadtmauer, befand sich das Gasthaus »Zum Einhorn«, in dem Susanna als Dienstmagd arbeitete und das zum Schauplatz der Tat wurde. **2** Bockenheimer Tor. Teil der Frankfurter Stadtbefestigung an der Straße in Richtung des damals zur Landgrafschaft Hessen-Kassel gehörenden Dorfs Bockenheim. Kurz nach dem Tor zweigt in südwestlicher Richtung die Straße nach Mainz ab. Susanna wurde auf ihrem Rückweg aus Mainz am Bockenheimer Tor verhaftet. Das Tor wurde im Zuge der Schleifung der Wall-

anlagen zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgebrochen.

3 Heilig-Geist-Hospital. Seit dem Mittelalter bestehendes Krankenhaus in Frankfurt. Schauplatz der rechtsmedizinischen Untersuchung der Kindsleiche sowie einiger Verhöre von Susanna. Das direkt am Main erbaute mittelalterliche Gebäude in der Saalgasse wird im 19. Jahrhundert abgerissen und durch einen Neubau in der Langen Straße ersetzt.

4 Platz vor der Katharinenkirche. Standort der wichtigsten Hinrichtungsstätte innerhalb der Frankfurter Stadtmauern. Hier wurde Susanna am 14. Januar 1772 enthauptet. In dem südlich gelegenen, wenig später abgerissenen Katharinenturm, der als Gefängnis genutzt wurde, verbrachte Susanna ihre letzten Stunden.

5 Gutleuthof. Am Nordufer des Mains gelegene Liegenschaft, die zunächst als Spital für Leprakranke, später als befestigter Wirtschaftshof diente. Der Gutleuthof befand sich außerhalb der damaligen Stadtmauern, auf dem Gebiet



der sogenannten Landwehr, einer der Stadt vorgelagerten Verteidigungsanlage mit Gräben, Hecken und Warttürmen. Auf dem zum Hof gehörenden Friedhof wurden unter anderem Hingerichtete und Selbstmörder beerdigt. Die letzten Überreste der Anlage wurden in den 1970er Jahren abgerissen.

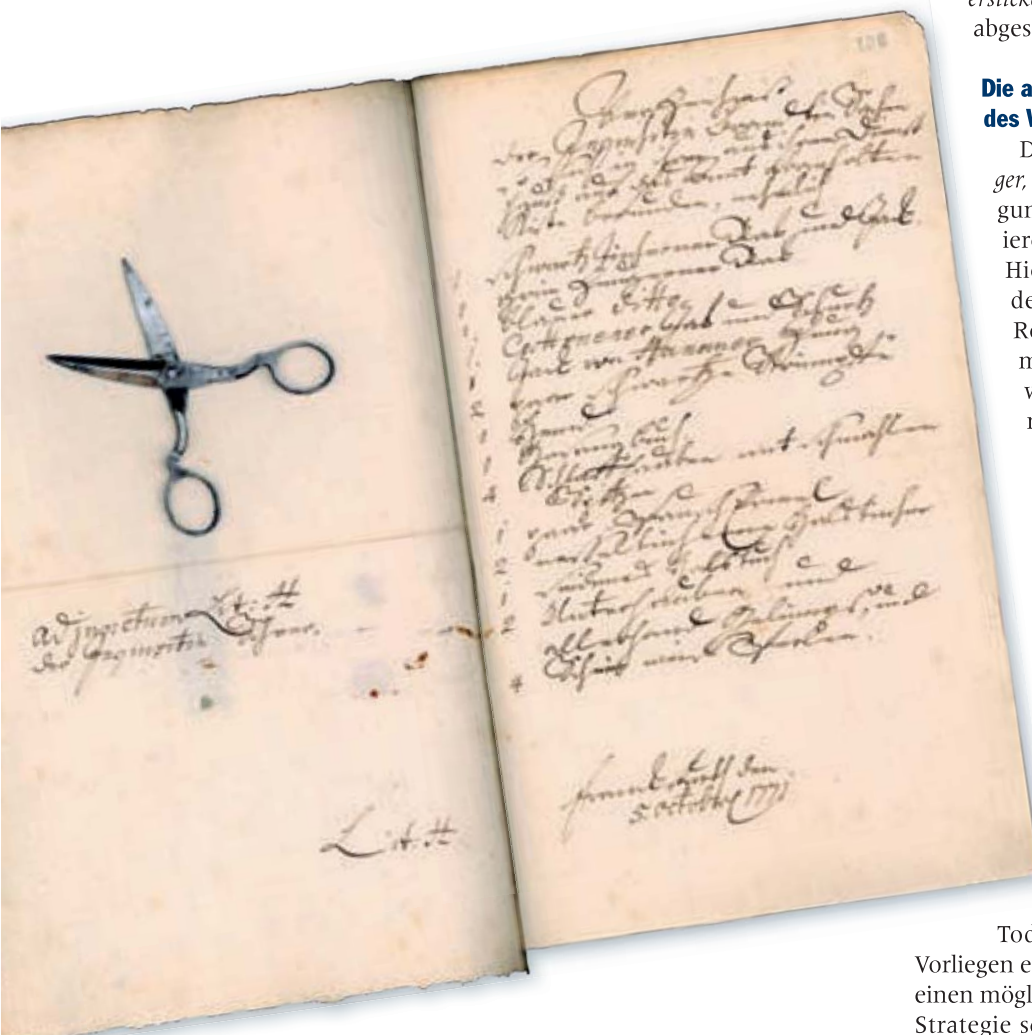
rigen Gerüchte um die uneheliche Schwangerschaft zu viel geworden: Sie hatte das Dienstverhältnis auslaufen lassen. Das weitere Vorgehen ist polizeiliche Routine: Man fertigt einen Steckbrief der Flüchtigen und lässt diesen durch *Austrommeln* öffentlich verlesen: Die Gesuchte ist *circa 2 à 23 Jahr alt, trägt einen Berliner flannelnen gewürfelten Rock, einen braunlicht rothen Cattunenen Jack, und eine weisen Schürtz, von Statur lang und schmal* (56f.). Susanna hat sich derweil mit dem Marktschiff nach Mainz abgesetzt, ist dort aber mangels Geldmittel nicht weitergekommen. Am 3. August versucht sie, unbemerkt durch das Bockenheimer Tor [Nr. 2 in »Frankfurter Topographie des Kriminalfalls Brandt«, Seite 51] wieder in die Stadt zu gelangen. Dort wird sie entdeckt und festgenommen.

Nun beginnt die juristische Feinarbeit. Ratsschreiber Marcus August Claudi wird damit beauftragt, Susanna zu verhören und ein Geständnis herbeizuführen. Bei der ersten Vernehmung am 4. August im Heilig-Geist-Hospital [Nr. 3 in »Frankfurter Topografie des Kriminalfalls Brandt«, Seite 51] will dies jedoch nicht gelingen. Zwar räumt Susanna die Niederkunft sofort ein, auch, dass sie mit einem durchreisenden Holländer vor Weihnachten dreimal Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Doch in den juristischen Details bereitet ihre Aussage Probleme. Susanna bestreitet Tötung, Tötungsabsicht und Vorsatz zur Verheimlichung: Sie habe schon bald eine Blutung gehabt und daher geglaubt, nicht schwanger zu sein. Die später ausbleibende *Reinigung*

habe sie auf eine *Verstockung des Bluts* infolge eines heftigen Streits mit der Arbeitgeberin zurückgeführt. Auch habe sie bis zur Geburt *weder Schmerzen noch ein leben des Kindes bey sich verspühret* (59). Völlig überraschend sei das Kind gekommen und ihr auf den mit steinernen Platten belegten Fußboden *geschossen* (60).

Claudi muss einen zweiten Anlauf unternehmen und bedient sich dabei eines psychologischen Tricks: Er konfrontiert die Beschuldigte mit der exhumierten Kindsleiche. Susanna verliert die Fassung und wird, wie das Protokoll vermerkt, *bald weiß bald roth* und ruft zu *verschiedenen mahlen aus Herr Jesus Herr Jesus* (66). Nochmals bestreitet sie, *Hand daran gelegt* zu haben. Doch dann geht es schnell. Claudis Fragen legen offen, dass die Tat Spuren nicht zur Einlassung vom Vortag passen: Wer hat die Nabelschnur *abgeschnitten* (bei einer Sturzgeburt hätte sie reißen müssen)? Wie können durch »einen« Sturz Einblutungen an *beyden backen* und *unter dem Kinn* zustande kommen? Woher stammen die Verletzungen am Kopf, die auf den Einsatz massiver Gewalt hinweisen? Susanna knickt ein – das Protokoll notiert: *Sie müsse gestehen, daß sie mit ihren Händen Gewalt an ihr Kind gelegt* (67). Die weitere Vernehmung klärt die Details der massiven Verletzungen. Immer wieder versucht sich Susanna in verharmlosenden Erklärungen: Das Kind sei ihr ausgeglitten, sie sei im Dunkeln gegen die Mauer gestoßen, die Nabelschnur sei verstrickt gewesen. Doch letztlich bestätigt sie erneut: *Sie könne nicht läugnen, daß sie solches in der Absicht angepacket, damit es nicht schreyen, sondern ersticken sollte* (70). Damit ist die Beweisführung abgeschlossen.

4 Auch die Schere, mit der Susanna Margaretha Brandt auf das Neugeborene eingestochen haben soll, ist in der Akte im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte asserviert.



Die aussichtslose Position des Verteidigers

Die Beschuldigte erhält nun einen *Vertheydiger*, Dr. Marcus Christof Schaaf. Dessen Verteidigungsstrategie zielt – soweit dies zu rekonstruieren ist – darauf, die Todesstrafe abzuwenden. Hierzu muss die Verteidigung den Nachweis der Tat erschüttern, da die zeitgenössische Rechtspraxis für den Fall, dass einzelne Merkmale der Tat nicht oder nicht sicher nachgewiesen werden konnten, eine mildere Ausnahmestrafe vorsah – so etwa, wenn das *corpus delicti* nicht auffindbar war, die Lebensfähigkeit des Kindes zweifelhaft blieb oder aber nicht sicher festgestellt werden konnte, dass die Absicht zur Tötung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefasst worden war. Schaaf wählt eine Doppelstrategie. Zum einen stellt er Susannas Einlassung infrage, das Kind auch mit einer Schere malträtiert zu haben, um so eines der untrüglichen Indizien für ein vorsätzliches Verhalten aus der Welt zu schaffen. 4 Er behauptet insoweit, die Angst vor Folter habe die Beschuldigte zu einer Falschaussage veranlasst. Zum anderen verweist er auf alternative Erklärungen für den

Tod des Kindes, insbesondere das mögliche Vorliegen einer Frühgeburt und Lebensschwäche sowie einen möglichen Unfall durch Sturz bei der Geburt. Die Strategie schlägt fehl. Der Rechtsvertreter der Stadt,



Syndicus Wilhelm Friedrich Lanz, weist darauf hin, dass die bloße Angst vor Folter ohne deren tatsächliche Androhung die Zuverlässigkeit des Geständnisses nicht infrage stelle. Dennoch darf die Beschuldigte erneut aussagen und ihre Einlassung berichtigen. Offenbar war der Rat der Überzeugung, auch ohne dieses Detail von einer Tötung in Verheimlichungsabsicht ausgehen zu können. Dies ahnte wohl auch Schaaf, der in seiner abschließenden Verteidigungsschrift vom 23. November 1771 vor allem an die Gnade des Rats appelliert. Es habe Susanna an Handlungsalternativen gefehlt: In der Stadt gebe es nicht einmal ein Findelheim. Für dessen Einrichtung setzt sich der Verteidiger wenigstens für zukünftige Fälle ein – damit *jede geschwächte Dirne, welche aus Furcht vor der Schande, oder auch aus Mangel der erforderlichen Erhaltungsmittel, Hand an ihre Frucht zu legen sonst verleitet wird, einen sichern Zufluchtsort finde, um beiden gleich traurigen Besorgnissen glücklich entgegen zu können* (182).

Keine Gnade vor Recht:

Das Urteil und seine Vollstreckung

Susannas Schicksal liegt nun in der Hand des zur Entscheidung berufenen Rats, der am 9. Januar 1772 beschließt, dass *gedachte Brandtin des an ihrem lebendig zur Welt gebrachten Kinde, nach eigener wiederholter Erkenntnis, vorsätzlich und boshafterweise verübten Mords halber nach Vorschrift der göttl. und weltlichen Gesetzen und*

Das Gelände zwischen Roßmarkt und Zeil war eine von vier Hinrichtungsstätten der Freien und Reichsstadt Frankfurt (neben der Richtstätte auf der Alten Brücke und den westlich außerhalb der Stadtmauern gelegenen Richtstätten Rabenstein und dem Hochgericht). Der nach einer Vorlage von Salomon Kleiner entstandene Kupferstich von Georg Daniel Heumann zeigt die Bebauung des Geländes um 1738 mit Hauptwache und Katharinenkirche.

zwar ihr zur wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempel mit dem Schwert vom Leben zum Todt zu bringen und dieses Urteil fordersamt zu vollziehen seye (208). Das Urteil wird Susanna am Folgetag eröffnet, sie fällt in *heftige Ohnmacht*, bittet nach dem Erwachen *unter Vergießung vieler Thränen* und auch *heftigem Hände ringen* um Gnade (210 ff.). Vergebens: Bereits am Folgetag verwirft der Rat das Gnadengesuch, und drei Tage später kommt es, wie eingangs berichtet, auf dem Roßmarkt zur Vollstreckung des Todesurteils. Der Leichnam wird auf dem außerhalb der Stadtmauern gelegenen Gutleuthof [Nr. 5 in »Frankfurter Topographie des Kriminalfalls Brandt«, Seite 51] beerdigt.

Einen »kurzen Prozess« hat man Susanna nach alledem also nicht gemacht. Der Gang des Verfahrens erscheint, wenn man von den Besonderheiten der historischen Rechtslage absieht, auch nach heutigen Maßstäben verblüffend konventionell: Bei Auffinden einer (Kinds-)Leiche mit ungeklärter Todesursache würde die Staatsanwaltschaft unverzüglich die gerichtsmedizinische Untersuchung zu veranlassen haben (§§ 90, 159

Strafprozessordnung – StPO). Ergäbe sich ein konkreter, nach dem Ergebnis der hiesigen Untersuchung sogar »dringender Tatverdacht« (§ 112 StPO) verbunden mit Flucht der Verdächtigen, dann rechtfertigte dies zweifellos sowohl die öffentlichkeitswirksame Fahndung als auch den Erlass eines Haftbefehls. Und sicher würden sich die Verantwortlichen die überaus rasche Festnahme durch einen aufmerksamen Grenzbeamten als Glanzstück guter Polizeiarbeit zurechnen. Auch am Schuldspruch gäbe es wenig zu zweifeln. Zwar würde die Beschuldigte nach geltendem Recht sehr viel früher, nämlich bereits bei ihrer ersten Vernehmung, einen Verteidiger zurate ziehen dürfen (§ 136 StPO). Doch selbst wenn Susanna auf dessen Anraten hin geschwiegen hätte – die Indizien, vor allem das Spurenbild an der Kindsleiche, sprechen für sich.

Was wäre, wenn?

Hätte es aus juristischer Sicht eine Alternative gegeben? Hinsichtlich des Schuldspruchs wohl nicht: auch nach heutigem Maßstab hätte angesichts der klaren Beweislage eine Verurteilung nahe gelegen. Die Kritik der neueren Zeit richtet sich daher vor allem auf die Bemessung der Strafe. Insbesondere das mangelnde Interesse für die Motive der Täterin und das ungnädige Festhalten an der Todesstrafe sollen den Fall zu einem Beleg für die »Frauenverachtung einer ungebrochen patriarchalischen Zeit« machen.^{12/} Diesem Vorwurf ist zugestehen, dass die Juristen mit Ausnahme des Verteidigers wenig Einfühlungsvermögen gezeigt haben. Ihre Zurückhaltung ist allerdings nicht notwendig Ausdruck von Diskriminierung, sondern lässt sich aus dem juristischen Selbstverständnis erklären, das die »Gerechtigkeit« eines Urteils davon abhängig macht, dass die Entscheidungsträger ihr Urteil nicht von persönlicher Sympathie und Anteilnahme bestimmen lassen, sondern allein vom Gesetz. Und gerade dieses Gesetz kannte in seiner damals geltenden Fassung nicht die von manchen Autorinnen und Autoren vermissten »mildernden Umstände«. Ein Tatbestand, der eine mildere Ausnahmestrafe ermöglicht hätte, lag erkennbar nicht vor.

Wäre wenigstens die Tat vermeidbar gewesen? Antworten auf diese Frage bleiben letztlich spekulativ. Auf Unterstützung durch den Kindsvater konnte die weitgehend mittellose Susanna nicht hoffen, da dieser kurz nach der Zeugung weitergereist war. Konkrete Hilfe hätte Susanna am ehesten bei ihren ebenfalls in Frankfurt wohnenden Schwestern finden können, zumal diese vorteilhaft geheiratet hatten. Auch waren uneheliche Schwangerschaften selbst nach zeitgenös-

sischem Maßstab keine Seltenheit und führten nicht zwangsläufig in die gesellschaftliche Isolation. Sie wäre nicht die erste, und würde auch nicht die letzte seyn (112), hatten die Schwestern ihr eindringlich gesagt, um sie zu einem frühen Eingeständnis der Schwangerschaft zu bewegen. Gleichwohl sah Susanna Brandt für sich keine Möglichkeit, der *Schande und des Vorwurfs der Leute, daß sie ein unehrliches Kind gebohren* (124), zu entgehen. Das Schicksalhafte ihres Falls liegt »(j)enseits ökonomischer und Ehrmotive«^{13/}. Damals wie heute sind es letztlich persönliche Beweggründe, die junge Mütter dazu bringen, ihr Kind kurz nach der Geburt zu töten. ♦

Die Autoren

Dr. Kent D. Lerch, 47, studierte Rechtswissenschaften, Geschichte und Philosophie in Frankfurt und Cambridge. Nach mehreren Jahren als Anwalt in Deutschland und den USA wechselte er als Forschungskordinator an die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Danach forschte er am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte und als Fellow am Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld. Er ist der Herausgeber der Schriftenreihe »Die Sprache des Rechts« und gehört dem Beirat des Redaktionsstabs Rechtssprache im Bundesministerium der Justiz an. Daneben ist er als Lehrbeauftragter am Institut für Internationales und Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung der Goethe-Universität tätig.

Dr. Sascha Ziemann, 34, ist Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität. 2008 promovierte er über »Neukantianisches Strafrechtsdenken« und arbeitet derzeit an einer Habilitation zum Wirtschaftsstrafrecht. Als Sprecher des »Jungen Forums Rechtsphilosophie« engagiert er sich in den Bereichen Rechts- und Sozialphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, welche nebst den gesamten Kriminalwissenschaften zu seinen Interessengebieten zählen.

Dr. Jörg Ziethen, 35, ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main und stellvertretender Vorsitzender einer Jugendstraf- und Jugendschutzkammer. Darüber hinaus wirkt er als Lehrbeauftragter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität, an welchem er zuvor als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war und mit einer Arbeit zu »Kausalität im Strafrecht« promovierte. Das materielle Strafrecht und das Verfahrensrecht, aber auch die Grundlagen des Rechts gehören zu seinen Forschungsschwerpunkten.

Kent.Lerch@online.de
 S.Ziemann@jur.uni-frankfurt.de
 Joerg.Ziethen@LG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de

Literatur

Eibach, Joachim <i>Frankfurter Verhöre: städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert</i> Paderborn: Schöningh 2003.	Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994.	Hommen, Tanja <i>Das Frankfurter Gretchen: ein Kindsmord im 18. Jahrhundert</i> in: P. Müller (Hrsg.) <i>Frauentage(n), Vorträge im Rahmen der Bronnbacher Gespräche 2001</i> Stuttgart: Kohl-	hammer 2002, S. 101–117.	Mitscherlich-Nielsen, Margarete <i>Gretchen gestern und heute. Flucht in den Mord – Margaretha Brandt tötet ihr Kind nach der Geburt</i> in: U. Schultz (Hrsg.) <i>Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte</i> 2. Aufl.,	München: C. H. Beck 1997, S. 196–203.
Foucault, Michel <i>Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses</i>	Habermas, Rebekka <i>Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt</i> München: C.H. Beck 1999.		Michalik, Kerstin <i>Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen</i> Pflaffweiler: Centaurus 1997.		Schild, Wolfgang <i>Die Geschichte der Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung [...]</i> Hamburg: Nikol 1997.